

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 39.

Freitag den 8. Februar.

1850.

Erinnerung an Abentrichtung der ordentlichen Grundsteuern 2c.

Zufolge kreissteuerräthlicher Verfügung wird den steuerpflichtigen hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzern hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1849 die bestehenden ordentlichen Staatsabgaben und Steuern bis mit Ende des Monats April 1850 in unveränderter Maasse forterhoben werden sollen, die Grundsteuern auf den 1sten Termin dieses Jahres bereits mit dem 1sten dieses Monats fällig geworden sind.

Die diesfälligen Steuerpflichtigen werden daher zugleich aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communalanlagen längstens binnen 14 Tagen nach besagtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig am 7. Februar 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Die für den 11. d. angekündigte Hofauction auf Connewitzer Revier muß wegen des hohen Wassers bis auf weitere Bekanntmachung ausgesetzt bleiben.

Leipzig den 7. Februar 1850.

Des Raths der Stadt Leipzig Oekonomie- und Forstdeputation.

Verpachtung.

Die Oekonomie des hiesigen Johannishospitals soll, nachdem der bisherige Pächter verstorben ist, vom 5. April d. J. an anderweit und zwar dergestalt verpachtet werden, daß die bisher mit der Oekonomie verbunden gewesene Speisung und Verpflegung der Hospitaliten von derselben getrennt wird.

Zu diesem Behufe werden

am 4. März d. J.

die zu gedachtem Hospitale gehörigen, in Reudnitzer und hiesiger Stadtflur, größtentheils in der nächsten Umgebung der Stadt gelegenen Felder an ca. 260 Acker und Wiesen an ca. 28 Acker in einzelnen kleinen Parzellen und

am 5. März d. J.

die gesammte Oekonomie im Ganzen nebst den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden und es haben sich Pachtlustige an den gedachten Tagen früh um 10 Uhr bei hiesiger Rathsstube einzufinden. Ueber die näheren Bedingungen der Verpachtung, so wie über die Lage und Abtheilung der einzelnen Grundstücke wird vom 20. d. an in der Expedition des Markfalls Auskunft ertheilt.

Leipzig den 7. Februar 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtag.

Die rundzwanzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 6. Februar.

Auf der Registrande befindet sich eine Petition der Stadtverordneten zu Dresden wegen Vergütung der preussischen Einquartierung, so wie eine Petition aus Leipzig, die Einquartierung der Stadt Leipzig betreffend. Nach dem Vortrage der Registrande beantwortete der Abg. Staatsanwalt Rejler in längerer Rede eine Interpellation an das Ministerium des Aeußern in Betreff der wendischen Verfassungssangelegenheit. Der Redner sagte, daß die Idee der deutschen Einigung und Einheit Deutschlands eine überaus wichtige wäre, welcher eine weise Regierung Form und Gestalt geben müsse. Die Rejlersche Interpellation lautet wörtlich also: 1) Ist es gegündet, daß die königl. sächsische Regierung mit dem Königreiche Baiern, Hannover und Württemberg, so wie beziehentlich mit der k. k. österreichischen Regierung in Bezug auf die Ordnung der wendischen Angelegenheit Unterhandlungen angeknüpft habe? 2) Ist die königl. sächsische Regierung gemeint, trotz dieser Verhandlungen den mit der Krone Preußen unterm 26. Mai 1849 abgeschlossenen Vertrag festzuhalten? und 3) Befindet sich das königl. Ministerium in der Lage, hierüber allenthalben den Kammer eine vorläufige Mittheilung zu machen? Es ist dies so ziemlich dieselbe Interpellation, welche in der gestrigen Sitzung der zweiten Kammer der Abg. Dr. Braun gestellt hat. Hierauf verlas die Kammer zu der Berathung über den wichtigsten Ge-

genstand der heutigen Tagesordnung. In der 11. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer hatte bekanntlich der Abg. Ziesch folgenden Antrag gestellt: „die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten die Staatsregierung ersuchen, daß so bald wie möglich, jedenfalls aber bei der in Aussicht stehenden Justizreorganisation a) dem Landgericht Budissin mindestens zwei der wendischen Sprache vollkommen mächtige Juristen beigegeben werden; b) bei allen übrigen bereits bestehenden oder künftig noch zu errichtenden Ämtern, denen Gerichtsuntergebene wendischer Zunge zugewiesen werden, ein oder nach Befund mehrere wendische Juristen angestellt werden.“ Der 4. Ausschuss der Kammer, im Allgemeinen das in dem eben angeführten Antrage beregte Bedürfnis anerkennend, hatte die Annahme desselben in etwas veränderter Fassung empfohlen, namentlich auch das wichtige Moment hinzugefügt, daß „die deshalb erforderliche Einrichtung auf eine für die Wenden selbst mit keiner Kostenvermehrung verbundene Weise getroffen werden möge.“ Der Antrag wurde um so mehr einstimmig angenommen, als die Staatsregierung sich allenthalben damit einverstanden erklärte und die Eröffnung machte, daß in diesem Sinne bereits bei dem Landgericht zu Budissin die nöthige Einrichtung getroffen worden sei. Die Abgg. Ziesch und Biegepräsident Schenk protestirten in der über diesen Gegenstand geführten Discussion gegen die in dem Ausschussberichte aufgestellte Behauptung, daß die Ansprüche der Oberlausitzer Wenden auf Bewahrung ihrer Nationalität in Folge der panslawistischen Bewegung des Jahres 1848 rege geworden und daß unter den Wen-